

dem 24. März 1163 und dem 11. April 1164 in Châlons-sur-Marne einander begegneten⁶³), darf jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß es größere Spannungen zwischen beiden Männern gab, denn sonst hätte die Kanzlei des Grafen wohl kaum eine solche Begegnung in der Datierung einer Urkunde für der Erwähnung wert gehalten! Leider läßt sich bisher mangels anderer Quellen das Datum dieser Begegnung innerhalb des Jahres 1163 nach dem Paschalstil nicht näher ermitteln. Falls sie jedoch noch vor dem Winter des Jahres 1163 zustande kam, wird man sehr wohl annehmen dürfen, daß gerade die Neubesetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne auf ihr ausführlich zur Sprache kam. Von welcher Seite man der Frage auch näherrückt: die Chancen, sich in dem Streit um die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne durchzusetzen, standen für Heinrich von Frankreich denkbar schlecht; und daß Alexander III. hierüber nicht informiert gewesen sein sollte, als er einer Entscheidung nahetreten mußte, wird man schon nach des Papstes Worten im Brief vom 22. Juli 1163 (JL 10910) kaum mehr annehmen können.

4) Am 28. August 1163 antwortete Alexander III. aus Bourges dem Erzbischof von Reims, Heinrich von Frankreich (JL 10932)⁶⁴), er habe dem Brief des Erzbischofs entnommen, dieser seit mit seinem Bruder, König Ludwig VII., dahin übereingekommen, daß es der König weder in irgendeiner Weise als Affront noch mit Unwillen empfinden werde, wenn die Streitfrage der in der Kirche von Châlons-sur-Marne getätigten Wahl vor dem Papst auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht werde. Das begrüße auch der Papst, obwohl man ihm von anderer Seite anders rate, und er habe den festen Vorsatz und Willen, die gerechtfertigten Bitten des Erzbischofs stets zu erhören. Er habe ihm zu antworten beschieden, daß er zu dem anberaumten Termin, wenn beide Parteien des-

⁶³) É. de Barthélemy, Note sur le passage du roi Louis VII à Châlons, en 1163, Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du Département de la Marne. Travaux divers de 1855 (Châlons-sur-Marne 1856) S. 248—249; vgl. auch d'Arbois de Jubainville 3 (wie Anm. 10) S. 63 und 346, No. 112 bis; Original, Archives dép. de la Marne, H 98: *Actum est apud Sanctum Memmum, quando rex et ego Cathalauni affuimus, anno incarnati uerbi M^o. C^o. LX^o. III^o*. Lediglich Benton, The Court of Champagne (wie Anm. 16) S. 554, denkt an „the count's temporary estrangement from Louis VII after the failure of the meeting between the king and Frederick Barbarossa at Saint-Jean-de-Losne in 1162“.

⁶⁴) Migne PL 200, 261BD, No. 201. Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales (wie oben Anm. 6) S. 102; Ulrich, Guy de Joinville (wie Anm. 6) S. 50; Greene, Henry of Rheims (wie Anm. 6) S. 204, mit der irreführenden Behauptung: „Henry did meet the king over the affair, and won from him an agreement that if the election of Guy were recognized as legitimate, he would not consider it detrimental to himself“.